

Starre Prüfungsdauer in neueren Ausbildungsordnungen - Prüfungszeiten ohne Wenn und Aber

Ältere Ausbildungsordnungen ließen noch einen gewissen Spielraum zu, wie lange eine Prüfung höchstens dauern durfte. In neueren Regelungen hat sich das geändert – hier gibt es keinen Raum mehr für Interpretationen.

In der Ausbildungsordnung sind neben anderen rechtlichen Bestimmungen auch die Prüfungsanforderungen und Prüfungsbereiche festgelegt, die praktisch, schriftlich und gegebenenfalls mündlich zu prüfen sind. Folglich sind Inhalt, Umfang und die (höchst-) zulässige Prüfungszeit abschließend festgelegt. Doch, wie so oft, gibt es keine einheitlichen Regelungen.

Ältere Ausbildungsordnungen – überwiegend bis 2007 – nennen in der Regel Höchstzeiten, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wie zum Beispiel: „Der Prüfling soll in insgesamt höchstens X Stunden vier praktische Aufgaben anfertigen“ oder „Die schriftliche Prüfung soll X Minuten nicht überschreiten“ oder „... ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen.“ Hier stellt sich regelmäßig die Frage, ob und inwieweit diese höchstzulässige Prüfungszeit unterschritten werden darf.

Abschließend ist diese Frage nicht geklärt. Allgemein wird aber ein Unterschreiten dieser „Soll-Prüfungszeiten“ in einem angemessenen Verhältnis von etwa 10 bis 15 Prozent toleriert. Voraussetzung: Den Prüflingen ist es zuzumuten, in der gekürzten Prüfungszeit ihre Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten abschließend unter Beweis zu stellen.

Unterschiedliche Sichtweisen

Im Prüfungsalltag werden diese „Spielräume“ gern genutzt, um die Prüfung effizient sowohl für Prüflinge als auch für Prüfer abzuwickeln und einen weiteren Prüfungstag einzusparen. Folglich wird bereits bei der Aufgabenerstellung das Anforderungsprofil auf die gekürzte Prüfungszeit reduziert. Eine Gleichbehandlung der Prüflinge ist somit gewährleistet. Die Qualität der Prüfung und die Beruflichkeit leiden hierunter nicht.

Dennoch gibt es vor Ort Probleme: Prüfungsausschüsse sind verunsichert, weil die Frage des Unterschreitens der Prüfungszeiten nicht abschließend geklärt ist, zumal auch die Geschäftsstellen der Prüfungsausschüsse unterschiedliche Sichtweisen vertreten. In einem sind sich allerdings alle einig: Ein Überschreiten der Prüfungszeiten ist bei störungsfreiem Prüfungsablauf ausgeschlossen!

Fixe Prüfungszeiten

Im Interesse einer größtmöglichen Rechtssicherheit und Chancengleichheit hat der BiBB-Hauptausschuss in seiner Empfehlung Nr. 119 vom 13. Dezember 2006 in der aktuellen Fassung zur Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen auch das Thema „Prüfungszeiten“ aufgegriffen. Die Empfehlung schreibt fixe Prüfungszeiten vor, die in neueren Ausbildungsordnungen bereits verordnet wurden, wie zum Beispiel: „Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Kundenauftrag in 16 Stunden eine Arbeitsaufgabe anfertigen“ oder „Die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten“.

Hier gibt es keinen Handlungsoder Interpretationsspielraum mehr. Diese Prüfungszeiten sind unverändert ohne Wenn und Aber zu übernehmen und den Prüflingen tatsächlich auch zu gewähren. Eine Ausnahme gibt es lediglich noch für das Fachgespräch, bei dem weiterhin eine Zeitangabe mit „höchstens“ vorgesehen ist, sowie bei der mündlichen Ergänzungsprüfung, die künftig nur noch in einem mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereich „in etwa 15 Minuten“ durchzuführen ist.